

fängnis bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe; auf einfachen Diebstahl (Amtsdelikt) Gefängnis bis zu 5 Jahren. Der Versuch des einfachen Diebstahls ist strafbar, der Versuch der leichten Körperverletzung nicht.

Auf schwere Körperverletzung (mit Verlust von Arm und Bein, Sehvermögen, Gehör, Sprache oder Zeugungsfähigkeit) steht Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder Gefängnis von 1 — 5 Jahren. Auf schweren Diebstahl, bei dem es sich häufig nur um unbedeutende Objekte handelt, Zuchthaus bis zu 10 Jahren.

Die Strafandrohung für Raub, häufig nur geringfügiger Art wie Handtaschenraub, (1 — 15 Jahre Zuchthaus) ist ungefähr gleich der Strafandrohung für Totschlag (5 — 15 Jahre Zuchthaus).

Auch die Strafrechtsentwürfe der Weimarer Republik lassen von der klassenmäßig bedingten Überspitzung des Eigentumsschutzes und der Vernachlässigung des Schutzes der körperlichen Unversehrtheit und Ehre nicht ab.

Der Entwurf 1928 läßt z. B. bei Beleidigung, übler Nachrede und Körperverletzung in besonders leichten Fällen Straffreiheit zu, nicht aber bei Unterschlagung, Diebstahl und Betrug.

Der Entwurf 1925 sieht in seinem § 374 für das Hetzen von Hunden auf Menschen, das Steinwerfen auf Menschen und das gefährliche Schießen nur eine Geldstrafe vor, während für Diebstahl, Unterschlagung, Untreue und Betrug weiterhin Gefängnis, in schweren Fällen sogar Zuchthaus vorgesehen ist.

Bezeichnend für die früher herrschende Rechtsauffassung ist auch die allgemein eingenommene Stellungnahme zum Notwehr-Paragraphen, wonach Notwehr zugunsten jedes Rechtsgutes gestattet sei, daß also der Grundbesitzer — wie es in dem Fall des berüchtigten Gutsbesitzers *Kähne* häufig der Fall war — grundsätzlich auf Apfeldiebe schießen dürfe.<sup>1</sup> Wir haben also im Strafgesetzbuch nicht die allgemeine Güterabwägung.

Im Strafgesetzbuch von 1871 finden sich sogar ausgesprochene Standesbestimmungen zugunsten des Feudaladels, so z. B. die Bestimm

<sup>1</sup> Heute helfen wir in derartigen Fällen durch die Auslegung, daß Schießen nicht die durch Notwehr *gebotene* Handlung sei.